

Richtlinien der Tegernseer Erdgasversorgungsgesellschaft mbH & Co. KG (TEG) für den Anschluss anderer Netze an das von ihr betriebene Netz

Der Anschluss eines Netzes erfolgt über einen Netzkopplungspunkt, dem mindestens eine Gas-Druckregel- und Messanlage zugeordnet ist. Für den Netzanschluss gelten die folgenden Mindestanforderungen der TEG.

1. Gas-Druckregel- und –Messanlagen

Gas-Druckregel- und Messanlagen dienen der Regelung, Messung, ggf. Mengensteuerung und ggf. Odorierung des transportierten Gases.

Art und Anordnung der Geräte werden durch TEG festgelegt, soweit es für die Belange der einwandfreien Übernahme bzw. Rückgabe des Gases erforderlich ist.

2. Anerkannte Regeln der Technik

Für die dem Netzkopplungspunkt zugeordneten Gas-Druckregel- und –Messanlagen sind die gesetzlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DVGW-Regelwerk) in der jeweiligen gültigen Fassung einzuhalten. Der aktuelle Stand der Technik ist zu berücksichtigen.

3. Kosten der Beschaffung, Instandhaltung und Änderungen

Das Betreiben sowie die Beschaffung und Instandhaltung der gesamten Gas-Druckregel- und –Messanlagen einschließlich eventuell erforderlicher Gebäude und Grundstücke obliegt dem Vertragspartner auf seine Kosten, sofern nichts anderes vereinbart wird. Hierzu gehört jeweils auch die rechtzeitige Erweiterung, Ergänzung oder Änderung der Anlage, soweit dies später durch die Betriebsverhältnisse oder neue technische Erkenntnisse erforderlich werden sollte.

Eigentumsgrenze, Übergabestelle des Gases sowie Instandhaltungs- und Betriebsgrenze sind im jeweiligen Netzkopplungsvertrag bzw. Netzanschlussvertrag festgelegt.

4. Wesentliche Bestandteile der Anlage

4.1 Gasdruckregelanlage

- Isolierflansch oder sonstige elektrische Trennstelle
- Staub-/Flüssigkeitsabscheider
- Vorwärmer
- Gasdruckregler

- Sicherheitsabsperreinrichtung (SAV)
- Sicherheitsabblaseeinrichtung (SBV)
- Druckregistrierung für den Eingangs- und Regeldruck
- Druckanzeiger für den Eingangs- und Regeldruck.

4.2 Gasmessanlage

- Gaszähler
- Den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen mit Anschluss zur Datenfernübertragung
- Druckregistrierung für den Messdruck
- Temperaturregistrierung für die Messtemperatur
- Vergleichsmessung (Reihenschaltung) bei einer Anlagenleistung von mehr als 5.000 m³/h (im Normzustand).

4.3 Sonstige Einrichtungen

- Stromversorgung einschließlich Notstromanlage
- Fernwirktechnik mit Steuerung
- Nachrichtenkabelanlage
- Odoriereinrichtung

TEG hat das Recht, an der Gas-Druckregel- und Messanlage zusätzliche Geräte zur Fernübertragung von Daten auf ihre Kosten einzurichten.

5. Unterbringung der Anlage

Vor der Änderung einer Gas-Druckregel- und Messanlage wird der Vertragspartner TEG über den geplanten Anlagenbau unterrichtet. Dazu stellt er TEG ausreichende Unterlagen (z.B. Verrohrungsplan, R+I-Schema, Geräte-Stückliste) in zwei Exemplaren zur Prüfung zur Verfügung. Nach Zustimmung durch TEG erhält der Vertragspartner ein Exemplar der eingereichten Unterlagen mit Sicht- und Freigabevermerk zurück.

Unabhängig von dem Sicht- und Freigabevermerk verbleibt die Verantwortung für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik beim Errichter der Anlage.

Der Abstand der Absperraramatur in der Anschlussleitung bis zur Gas-Druckregel- und Messanlage sollte in der Regel mindestens 25 m und höchstens 200 m betragen.

Gas-Druckregel- und Messanlagen werden in einem oder mehreren den Vorschriften entsprechenden Räumen untergebracht.

Für die Montage der elektro- und nachrichtentechnischen Einrichtungen ist im Elektroinstallationsraum der Station ein entsprechender Platz mit folgenden Maßen vorzusehen.

- mindestens 1,0 (Breite) x 2,0 m (Höhe) für Installation eines Systemschranks (1 m Tiefe);

- bei Installation einer Nachrichten-Kabelanlage zusätzlich 1x1x2 m (TxBxH) Wandfläche für Endverschlüsse.

Für den Betrieb der Elektro- und Nachrichtentechnik der TEG hat der Vertragspartner auf eigene Kosten eine Stromversorgung 230 V/AC, idealerweise von einer unterbrechungsfreien Notstromversorgung (USV-Anlage), bereitzustellen.

Für die Messwertübertragung bzw. Datenabrufe sind bei Bedarf geeignete Übertragungswege zum Telekommunikations- und Datennetz der Deutschen Telekom AG oder dritter Netzanbieter vorzuhalten. Gleichzeitig wird der TEG gestattet, bei der Deutschen Telekom AG oder einem dritten Netzanbieter benötigte Kommunikationswege anzumieten und durchschalten zu lassen.

Der Vertragspartner kann auf eigene Kosten, in Abstimmung mit TEG, zusätzlich Elektro- und Nachrichtentechnik installieren.

6. Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlage

Die Termine für Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage werden TEG rechtzeitig mitgeteilt. Die Prüfung der fertig montierten Anlage wird von einem zugelassenen Sachverständigen durchgeführt. TEG hat das Recht, einen Beauftragten zu dieser Prüfung zu entsenden. Die Anlage wird in Betrieb benommen, wenn sie den abgestimmten Planunterlagen und in der Ausführung den einschlägigen technischen und eichrechtlichen Regeln entspricht. Der Vertragspartner wird TEG Kopien der DVGW-Abnahmebescheinigung, gegebenenfalls der Vorabbescheinigung und der Schlussbescheinigung übergeben.

Die notwendigen Anzeigen bei den zuständigen Behörden gemäß GasHL-VO erfolgt durch den Errichter der jeweiligen Anlage bzw. Leitung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7. Bereitstellung von Fernwirkdaten

Alle für den Betrieb der Station erforderlichen Meldungen, Messwerte und Impulse werden der TEG an einer Übergabeleiste potentialfrei zur Verfügung gestellt. Die Parameter der Meldungen, Messwerte und Impulse sind mit TEG im Rahmen der Planung der Station abzustimmen.

Messwerte sind in der Regel als 4 – 20 mA-Signal, Meldungen drahtbruchsicher und Impulse höchstens als 3-Minuten-Inkrement bereitzustellen.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind TEG der aktuelle Vor- /Hinterdruck und der Normdurchfluss als Messwerte sowie das Normvolumen als Zählwert, diverse Flussrichtungsmeldungen und ggf. Daten zur Gasbeschaffenheit als Fernwirkdaten zur Verfügung zu stellen.

Sofern die Anlagen von TEG gesteuert und/oder überwacht werden sollen, kommen die zur Steuerung und/oder Überwachung erforderlichen Meldungen, Steuerungsbefehle und Sollwertvorgaben hinzu.

8. Eichung, Grenzwerte

Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen geeicht sein. Amtliche Plomben an geeichten Messgeräten dürfen nicht verletzt werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Ersteichung sowie Nacheichung hat der Vertragspartner zu veranlassen und auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Vertragspartner hat TEG rechtzeitig vor Durchführung einer Nacheichung zu verständigen. TEG ist berechtigt, einen Beauftragten zur Teilnahme an der Eichung zu entsenden.

Bei Gaszählern, die bei normalen Betriebsbedingungen mit einem Messdruck von mehr als vier (4) bar (Überdruck) betrieben werden, ist eine Hochdruckeichung nach den PTB-Prüfregeln Band 30 „Hochdruckprüfung von Gaszählern“ bei dem zu erwartenden Betriebsdruckbereich erforderlich. Als Fehlergrenzen bei der Hochdruckeichung/-prüfung ist die Hälfte der gesetzlichen Eichfehlergrenzen einzuhalten.

9. Gaszählerumgang

Eine etwa vorhandene Zählerumgangsarmatur wird von TEG in geschlossenem Zustand plombiert. Die Plomben dürfen grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der TEG entfernt werden.

Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plombe für die Öffnung der Absperrarmatur erforderlich sein, so hat der Vertragspartner TEG unverzüglich telefonisch und schriftlich zu unterrichten.

10. Verfahren bei Störungen

Wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen, die dazu führen, dass ungemessenes Gas entnommen wird, hat der Vertragspartner sofort nach ihrer Feststellung bzw. sofort nach Vorliegen der Information TEG telefonisch und schriftlich mitzuteilen.

11. Eingriffe in der Anlage

Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe in der Anlage, die für die ordnungsgemäße Messung und Abrechnung von Bedeutung sind, sind TEG rechtzeitig (mindestens 3 Werktage) vorher mitzuteilen und dürfen nur in Gegenwart eines Beauftragten oder mit Zustimmung von TEG erfolgen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

12. Instandhaltung der Anlage

TEG hat das Recht, die Anlage jederzeit durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die Anlage ohne Zeitverlust bzw. zeitraubende Formalitäten betreten werden kann. Festgestellte Mängel werden vom Vertragspartner unverzüglich auf eigene Kosten beseitigt.

13. Unterlagen für die Technische Mengenermittlung

Die technische Mengenermittlung erfolgt durch TEG oder den Vertragspartner auf Basis der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Erfolgt die Technische Mengenermittlung durch TEG, teilt TEG dem Vertragspartner mit, welche Messdaten/Datenformate und Unterlagen für die technische Mengenermittlung erforderlich sind. Der Vertragspartner wird dafür Sorge tragen, dass die erforderlichen Messdaten und Unterlagen aus den Gas- Druckregel- und Messanlagen TEG rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.